

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg

B. Dekanat Cloppenburg - die Pfarren Garrel, Lastrup, Lindern, Löningen,
Markhausen, Molbergen, Neuscharrel, Ramsloh, Scharrel, Strücklingen

Willoh, Karl

Köln, 1898

A. Die mittelalterliche Zeit.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5232

Eigenhörige Zur Borch; Verpflichtungen nach Pastor Stratemanns Angaben. Die Sacellane von 1653 bis 1661. Wiederbesetzung der Vikarie, 1661 oder 63. Visitation 1703. Prozeß mit Zur Borch von 1692 bis 1737; durch einen Vergleich beendet. Testament des Kaplans Nehem. Die Nachfolger Nehems bis auf heute. Die Kaplaneiwohnung. Pflichten des Vikars und Sacellans. Status vom Jahre 1827 und 1894.

A. Die mittelalterliche Zeit.

Im Jahre 1244 ist „Wescelus de Loniggen, sacerdos“, Zeuge bei einer Urkundenabfassung. (Osn. u. B. II, S. 353.) 1247, 9. Mai, gestattet der Abt Hermann von Corvey unter Genehmigung der beteiligten Geistlichen, des Pastors Hermann in Lönningen und des Vikars Wescelus daselbst, die Gründung eines Cistercienserklosters in Menslage, in der Gemeinde Lönningen. (Osn. u. B. II, S. 397.) — Die Tradition hat immer daran festgehalten, daß bis 1247, in welchem Jahre Menslage von Lönningen getrennt wurde, von Lönningen aus ein Vikar oder Kaplan in einer in Menslage befindlichen Kapelle den Gottesdienst abgehalten habe. Deshalb bemerkt der Lönninger Pastor Olespe 1669: „Es war früher außer dem Vikar (er meint die 1495 gestiftete S. Annae-Vikarie) ein Kaplan hier, seit etwa 200 Jahren ist er aber nicht mehr da, wahrscheinlich in Folge der Abpfarrung Menslages.“ War vor der Trennung Menslages ein Kaplan in Lönningen ansässig, dann ist nicht einzusehen, warum nach derselben ein Sacellan überflüssig geworden. In Essen und Cloppenburg oder Crapendorf sehen wir im Mittelalter Kapläne, warum sollte in der auch nach der Abpfarrung Menslages noch sehr umfangreichen Gemeinde Lönningen ein Kaplan gefehlt haben? Daß auch in luth. Zeit ein 2. Seelsorgsgeistlicher als Kaplan in Lönningen wirkte, beweiset doch wohl, daß man, wie in Essen und Cloppenburg, in der Anordnung eines solchen einer alten Gepflogenheit gefolgt ist. In einem Kaufbriefe vom Jahre 1490, Sonntags nach Pauli Befehring, wird Bernd Wydemann, der erste Besitzer der 1495 errichteten Vikarie St. Annae „capellan to der tyd to lonychen“ genannt. Aus dem Erektionsbriefe der Vikarie St. Annae (1495) geht hervor, daß damals ein „capellanus“ in Lönningen stand, und die Art und Weise, wie von ihm in der betreffenden Urkunde geredet wird, läßt auf eine alte Institution

schließen. Im Jahre 1500 auf Pfingsten ist Balthasar Schouwe „capellan to lonygchen“, also ist auch nach der Stiftung der Vikarie ein Kaplan in Lönningen geblieben.

Das Vorhandensein eines Kaplans im Mittelalter (neben dem Vikar) hat wohl Niemann veranlaßt zu schreiben: „In Lönningen wurde die Vikarie ad s. Annam 1495 gestiftet, und das Patronatrecht dem zeitigen Pfarrer nebst den Kirchenprovisoren übertragen. Eine zweite Vikarie, die zu der Zeit in Lönningen bestand, wurde 1700 durch den Bischof Friedrich Christian von Plettenberg mit obiger Vikarie vereint.“ (Geschichte des Amtes Cloppenburg, S. 89.) Die Meldung von der 2. Vikarie ist natürlich falsch. Vikarie und Sacellanat sind einfach verwechselt, überdies wurden Vikarie und Sacellanat schon früher vereinigt.

Im Jahre 1495 wurde die jetzige Kaplanei oder die Vikarie St. Annae als beneficium simplex erigiert. Die Erektionsurkunde ist in Original (die Siegel sind abgefallen) noch vorhanden, sie findet sich im Archiv der Pfarre. Eine bei den Akten des Offizialats befindliche Kopie, angefertigt von dem Lönninger Lehrer Gerhard Brickwedde, steckt, obwohl Pastor Jodokus Glespe durch Unterschrift bezeugt, daß dieselbe vollständig mit dem Original übereinstimme, voll von Schreibfehlern. Der Erektionsbrief ist abgefaßt im Jahre 1495, am 14. August, der ein Freitag war, und lautet in Übersetzung in seinem 1. Teile wie folgt:

„Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit, des Vaters, des Sohnes und des h. Geistes.

„Conrad von Rittberg, Bischof von Osnabrück, wünscht den gesamten und einzelnen Christgläubigen, zu deren Kenntnis Unser gegenwärtiges Schreiben gelangen wird, immerwährendes Heil im Herrn.

„Der Aufgabe unseres Hirtenamtes glauben wir in erspriesslicher Weise nachzukommen, wenn Wir Uns angelegen sein lassen, Unser Wirken darauf zu richten, was den Gottesdienst hebt und das Heil der Seelen fördert. Und da nun eine desfallige Bitte an Uns gerichtet wird, und zugleich das Ersuchen um Bestätigung, so haben Wir es für billig erachtet, den frommen Wünschen kraft des Uns übertragenen Amtes geneigten Sinnes zuzustimmen.

„Die Bitte des Uns ins Christo geliebten Herrn Presbyters Bernard Wydemann,¹⁾ des armiger Johann von Elmendorpe, des Johann Gerhard Klunmer in Helmichusen, des Gerhard Dyck in Bunnen, des Hermann senior in Werwe, des Meinhard Brüggemann in Bode, des Hermann zu Bucka (Bofah), Rathleute zu Lönigen (Lonyngen), ferner der geliebten Margaretha, Witwe des weiland Lebben Holten, „villani villae Lonyngen“ in unserer Diöcese Osnabrück, ging dahin, daß sie vom Eifer der Frömmigkeit beseelt und von dem Verlangen getrieben, Irdisches in Himmlisches und Vergängliches in Unvergängliches durch einen glücklichen Tausch zu verwandeln, für der Seelen Heil ihrer Vorfahren, Eltern und aller lieben Ihrigen ein perpetuum simplex sine cura beneficium oder eine bleibende Vikarie an dem zur Ehre des allmächtigen Gottes und der glorreichsten Jungfrau und Mutter Maria, der h. Apostel Petrus und Paulus und der h. Anna, Mutter der Jungfrau Maria, als Patrone dieses Benefiziums, in der Pfarrkirche zu Lönigen an der Südseite gelegenen und errichteten Altare mit Unserer und der beiden Uns in Christo geliebten, des Kanonikers und Archidiacons von Lönigen in der Osnabrücker Diöcese, Joannes Stael, und des Pfarrers besagter Pfarrkirche zu Lönigen, Heinrich Schowen, ausdrücklicher Zustimmung zu errichten, zu fundieren und auszustatten, ferner das Benefizium oder die zu gründende Vikarie mit bestimmten Gütern und jährlichen Einkünften, nämlich mit dem Erbe tor Borg (curia tor borch,²⁾ das jetzt Heinrich tor Borg und seine Frau Wibbefe bebauen, genießen und bewohnen, mit allem und jeglichem Zubehör, auch mit Ackerland und Grundstücken, 3 Malterjaat Löniger Maß groß, sodann mit dem im nämlichen Orte

¹⁾ Der hier genannte Wydemann war bislang sacellanus in Lönigen gewesen, 1490 wird er auch Vikarius („vicarius vnd capellan“, wie schon bemerkt ist) genannt, das soll heißen, er war damals Inhaber der Vikarie st. Annae, deren Erektion erst 1495 stattfand. Aus der Zeit von 1489 bis 1500 finden sich verschiedene Kaufbriefe, die Ankäufe zu gunsten der Vikarie st. Annae betreffen. Dabei werden verschiedentlich Wydemann als Besitzer (vicarius to Lonyngen) und Joh. von Elmendorf nebst seiner Frau Grete als Käufer genannt.

²⁾ Die Stelle gehörte dem Knappe Hermann Brawe und wurde von dem Vikar Wydemann für die Vikarie angekauft, Kaufbrief ist ausgestellt 1489. (Pfarrarchiv.)

(Löningen) nahe beim Hause Gottes daselbst belegenen Erbe (curia in villa eadem prope domum dei ibidem situata), auf welchem eine anständige Wohnung für den Rektor genannter Vikarie errichtet werden kann, und mit andern jährlichen Einkünften zu errichten, zu fundieren und für immer auszustatten wünschen und zwar unter folgenden Bedingungen:“

1. Es soll zunächst — diesen zweiten Teil geben wir nicht wörtlich, sondern nur inhaltlich wieder — dem Wittstifter Bern. Wydemann durch den Bischof oder den Archidiacon des Ortes die Vikarie übertragen werden.

2. Wenn das Benefizium durch einen Todesfall oder aus einem andern Grunde sollte vakant werden, dann fällt dem Pastor Heinrich Schowen oder dessen zeitigen Nachfolger im Pfarramte, sowie den Provisoren und Gemeindemitgliedern in Löningen gemeinsam die Übertragung, Anstellung, Präsentation und allseitige Verfügung zu.

3. Dieselben haben dem zeitigen Archidiacon des Ortes eine zur Verwaltung des Benefiziums und löblichen Wahrnehmung des Gottesdienstes geeignete Persönlichkeit, wo möglich aus dem Orte selbst oder aus der Pfarrgemeinde, wenn sich dort jemand finden sollte, sonst aber aus irgend einem beliebigen Orte für die Anstellung und Investitur zu präsentieren.

4. Sollte jedoch jemand aus der Nachkommenschaft oder der Familie obengenannter Fundatoren, nämlich des Johann von Elmendorpe und der Margaretha Hollekens, zur Zeit der Vakanz für die Vikarie fähig und somit qualifiziert sein, und für ihn die Familie oder die nähern Verwandten sich verwenden, so muß ihre Bitte vor den übrigen berücksichtigt, die Person, für welche sie sich verwenden, zur Vikarie zugelassen und dem Archidiacon des Ortes behufs Erlangung der Investitur präsentiert werden.

5. Dies besondere Anspruchrecht soll die genannte Familie in absteigender Linie bis zum 3. Grade und nicht weiter haben und behaupten.

6. Der zeitige Rektor ist verpflichtet, wöchentlich 3 heilige Messen zu lesen oder lesen zu lassen, vorausgesetzt jedoch, daß kein legitimes Hindernis vorliegt, nämlich die erste an jedem Sonntage zu Ehren des allmächtigen Gottes, der unbefleckten

Jungfrau Maria und der h. Apostel und Patrone der Vikarie, Petrus und Paulus; die zweite am Dienstage „de Beata Anna“, Mutter der Jungfrau Maria, die dritte „de Domina nostra gloriosa Maria virgine“ am Samstag.

7. Der zeitige Rektor der Vikarie soll („fundatores voluerunt“) am Feste der h. Anna eine feierliche missa cantata an seinem Altare celebrieren, darauf wird der Kaplan predigen („ac capellanus praedictae ecclesiae (Pfarrkirche) sermonem ad populum faciet“) und der Pastor („nec non pastor ecclesiae antedictae“) mit seinen Pfarrkindern eine feierliche Prozession abhalten. Die an dem Tage auf dem Altar niedergelegten Opfergaben werden Pastor und Vikar unter sich gleichmäßig verteilen, ohne daß von irgend einer Seite Widerspruch erhoben wird. Der zeitige Inhaber des Benefiziums soll in keinem Stücke dem Pastor oder dessen Kaplan (rectori [eccles.] aut capellano ejusdem) Eintrag thun, wird demselben die auf dem Altar niedergelegten Opfergaben, nachdem er die Kasse angelegt hat, präsentieren und sich weiter nicht einmischen. Ausgenommen sind die Tage der Weihe und der Patrone des genannten Altares, an welchen der Rektor selbst die Oblationen für sich nehmen und das Hochamt halten kann.

8. Er soll an den Festtagen beim Absingen der Matutin und Vesper dem Pfarrer oder seinem Kaplan assistieren, auch sich nicht weigern, wenn es nötig ist, zu ministrieren oder zu celebrieren („ministrare aut concelebrare“), bei der Messe die Epistel oder das Evangelium zu lesen und die Sakramente zu spenden, falls er darum angegangen wird, zum wenigsten in der Zeit der Not.

9. Die Inhaber der Vikarie sind zu einer ununterbrochenen persönlichen Residenz verpflichtet, es sei denn, daß sie zur Wahrnehmung von Geschäften auf 3 oder 4 Wochen verhindert wären; in dem Falle aber haben sie von dem Pfarrer und den Provisoren zu Lönigen die Erlaubnis einzuholen und dafür zu sorgen, daß die Vikarie durch einen andern geeigneten Priester einmal in der Woche „de beata et gloriosa Maria virgine“ bedient werde.

10. Das Benefizium kann nur solchen übertragen werden, die wirklich Priester sind oder doch gleich den Inhabern von

Kuratbenefizien innerhalb eines Jahres vom Tage der Besitzergreifung an zum Priestertum und zur Vornahme der Celebration zugelassen werden.

11. Wenn der Rektor des Benefiziums nicht die persönliche und ununterbrochene Residenz beobachten, nicht so, wie bestimmt, sich qualificieren und die vorbezeichneten Messen nicht nach Vorschrift lesen, sondern sich nachlässig erweisen sollte, besonders, wenn er über 2 Monate von seiner Vikarie sich entfernen würde und nicht persönlich residirte, sondern willens wäre, einen andern an seiner Stelle amtieren zu lassen, dann haben die Fundatoren gewollt, daß die der Vikarie zugewendeten und noch zuzuwendenden Einkünfte zur Aufbesserung der Löninger Kirchenfabrik für das betreffende Jahr verwandt werden sollen sonder Widerspruch des Rektors, jedoch mit dem Vorbehalt, daß selbiges Benefizium wöchentlich, wie oben erwähnt, auf Anordnung der Kollatoren und Provisoren zu Lönigen durch einen Priester bedient werde, damit die Absicht der Fundatoren und der religiöse Zweck der Vikarie nicht geschmälert und hintangesezt werde. Als weitere Strafe wird hinzugefügt, daß die erwähnten Kollatoren eine andere für die Verwaltung des Benefiziums geeignete Person behufs Erlangung der Investitur dem Archidiacon des Ortes präsentieren und ihr Präsentationsrecht festhalten und behaupten werden.

12. Der zeitige Besitzer des Benefiziums darf an demselben ohne besondere Erlaubnis des Pastors und der Provisoren nichts permutieren. Die Kirchenprovisoren haben für die Celebration des Vikars Wein und Brod zu beschaffen. Der Küster wird, wenn er nicht durch den Pastor und kirchliche Obliegenheiten verhindert sein sollte, bei den einzelnen Messen ministrieren.

13. Das Fundationsdokument soll durch die Provisoren unter sicherem Verschuß aufbewahrt werden.¹⁾

¹⁾ Der Mitstifter der neuen Vikarie, Joh. von Elmendorf, machte 1496 eine neue Stiftung zu gunsten der St. Annenbruderschaft in Lönigen. Vor dem Richter Joh. van den Stene zu Lönigen deponierte er nämlich mit seiner Frau Grete 10 rheinische Gulden, welches Kapital die Bürgermeister zu Ehren Gottes und der Mutter Anna und zum Heile der Brüder und Schwestern des Lehns der h. Anna verwalten und die Renten davon nach Willen der Stifter verteilen sollten. Der Stifter bestimmte, daß am Tage der h. Anna, wenn die Messe zu Ende, dem

Der erste Inhaber des neu errichteten Benefiziums war hiernach der Priester und Mitstifter Bernard Wydemann. Nach ihm treffen wir 1525 den „vicarius to Lönigen“ Egbert Büters.

B. Die lutherische Zeit, 1543—1613.

Beim Ausgange der lutherischen Zeit 1613 befand sich die Vikarie in den Händen eines „Knaben“, d. h. ein junger Mensch studierte von den Einkünften des Benefiziums. Wann dieser Zustand begonnen, und ob die in Lönigen amtierenden lutherischen Kapläne einen Teil der Einkünfte genossen, erfahren wir nicht. Von diesen lutherischen Kaplänen sind 2 bekannt. 1591 starb in Lönigen Kaplan Johann Rodbert. Aus den ältesten Kirchenrechnungen, die 1590 beginnen und 1604 endigen, geht hervor, daß er in Armut gelebt hatte, und sein Sarg aus Kirchenmitteln bezahlt wurde.¹⁾ Auf Joh. Rodbert folgte Kaplan Hermann Everinck.²⁾ Als 1593 aus Anlaß des spanisch-niederländischen Krieges Raubgesindel Lönigen überfiel (es war am Tage Simon und Judas) und den Ort rein ausplünderte, wurde auch Everinck „des Seinen jämmerlich beraubt,“ erhielt deshalb von der Kirche 10 Thaler, weil „er in dieser gefährlichen Zeit in Verkündigung des göttlichen Wortes und Übung des Gebetes viel Arbeit gehabt.“

Pastor, Vikar und Kaplan und Küster ein Präsent (der Pastor erhält das Doppelte) zu verabreichen sei. Auf Michaelis-Tag solle der Vikar ein besonderes Präsent haben. Diese Remuneration bezw. Auszahlung solle ewig dauern. Von dem Rest der Rente sollte ein Wachslicht an der Krone vor dem neuen Altare beschafft werden, und dieses Wachslicht solle brennen, wenn vor dem neuen Altare eine h. Messe, und auch, wenn vor dem Hochaltar eine h. Messe gefeiert werde. Dem Küster solle die Pflicht obliegen, das Wachslicht stets anzuzünden und auszulöschen. Derselbe Küster solle stets hochzeitlich läuten am Feste der h. Anna und zwar zur 1. Vesper, zu den Metten, zu der Messe und wenn die Prozession mit dem hh. Sakramente und dem Bilde der h. Anna um den Kirchhof gehe. Das vorgenannte Bild solle auch am Markustage mit um die Wief Lönigen getragen werden. (Pfarrarchiv.)

¹⁾ Er muß zu Anfang 1591 gestorben sein, da die Ausgabe, 24 Schillinge für den Sarg, in der Zeit von Januar bis Oculi 1591 gemacht ist.

²⁾ Wird 1591 nach Osnabrück zur Synode geschickt und muß danach dem Rodbert unmittelbar gefolgt sein.